

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Thüringen e. V.“ (in der Kurzform AGFK-TH).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Umweltschutz und Erziehung, und zwar durch systematische Förderung der Nahmobilität und hier schwerpunktmäßig des Rad- und Fußverkehrs als unverzichtbarem Element des Umweltverbundes, um u. a. die Verkehrssicherheit bei der Teilnahme von Radfahrenden und Zufußgehenden am allgemeinen Verkehr zu verbessern und den Modal-Split-Anteil für den Rad- und Fußverkehr zu erhöhen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern;
 - b) Beratung und Hilfestellung für die Mitglieder;
 - c) Darstellung der Belange der rad- und fußverkehrsfreundlichen Kommunen in der Öffentlichkeit;
 - d) Durchführung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, auch in Verbindung mit dem Freistaat Thüringen sowie mit anderen Verbänden und Institutionen;
 - e) Entwicklung und Durchführung von konkreten Projekten, vorbildlichen Praxisbeispielen und Aktionen;
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen.
 - g) Interessenvertretung gegenüber dem Freistaat Thüringen, dem Bund und weiteren Akteuren.
 - h) Durchführung und Förderung von Weiterbildungs- und anderen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck förderlich sind.
4. Außer der Geschäftsführung sind alle Inhaber und Inhaberinnen von Vereinsämtern ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; seine Tätigkeit ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet.
2. Mittel und Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen weder Institutionen noch Personen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur kommunale Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er kann abgelehnt werden, wenn die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmekriterien nicht erfüllt werden. Über ein erneutes Aufnahmegesuch der gleichen Kommune entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Wird dem Aufnahmeantrag durch den Vorstand entsprochen, so wird die Mitgliedschaft mit Eingang des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr auf dem Konto des Vereins wirksam. Das Mitglied erwirbt damit Stimmrecht.

4. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
- b) durch Ausschluss.

5. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Schädigung der Interessen des Vereins oder bei grobem Satzungsverstoß möglich. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und weitere 2 Monate Wartezeit vergangen sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betreffende Mitglied ist anzuhören. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aus öffentlichen Haushalten, Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Diese dienen der Finanzierung insbesondere der

- a) Vereinszwecke,
- b) Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung,
- c) nicht förderfähigen Aufwendungen, die im operativen Geschäft der Geschäftsstelle anfallen.

3. Die Höhe und die Modalitäten des Mitgliedsbeitrags werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung als besondere Vertretung,
- d) der Beirat,
- e) der Facharbeitskreis.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch jeweils einen stimmberechtigten Vertreter oder eine stimmberechtigte Vertreterin vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die folgenden Angelegenheiten des Vereins:

- a) Sie erlässt die Satzung des Vereins und beschließt über Satzungsänderungen.
- b) Sie beschließt über Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Vermögens des Vereins führen können.
- c) Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
- d) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- e) Sie wählt zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen für die Dauer von 5 Jahren.
- f) Sie wählt die Vorstandsmitglieder.
- g) Sie beschließt, wer die Geschäftsstelle betreibt.
- h) Sie richtet Arbeitskreise ein.
- i) Sie kann einen Beirat auf Vorschlag des Vorstands bestellen.
- j) Sie beschließt Aufnahmekriterien für die Mitgliedschaft.
- k) Sie beschließt die Beitragsordnung für den Mitgliedsbeitrag.
- l) Sie beschließt nach fristgerechtem Widerspruch des betroffenen Mitgliedes über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- m) Sie beschließt die Auflösung des Vereins.

3. Bei der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder teilnahmeberechtigt. Gäste können durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

4. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne persönliche Versammlung der Mitglieder durchgeführt werden und Beschlüsse fassen. Die Art (persönliche, hybride oder virtuelle Versammlung) der Durchführung der Mitgliederversammlung ist mit der Einladung zu erklären.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird von dem oder der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, vertritt ihn ein weiteres Vorstandsmitglied. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Wird während der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt, so muss die Versammlungsleitung nicht wechseln.

2. Jedes Mitglied des Vereins ist zu den Mitgliederversammlungen antragsberechtigt und kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat dann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und sonstiger Schriftverkehr kann bei Einverständnis des Mitgliedes auch per E-Mail erfolgen. Das Einverständnis ist durch das Mitglied schriftlich zu erklären und gilt bis auf Widerruf.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit zweiwöchiger Frist einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden beantragt oder wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, jeweils unter Angabe des Beratungsgegenstandes bzw. der Tagesordnung.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Das Stimmrecht kann persönlich oder per Vollmacht ausgeübt werden. Auf Verlangen findet eine geheime Abstimmung statt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3. Anträge zur Änderung der Satzung werden nur von der Mitgliederversammlung behandelt, wenn sie Gegenstand der fristgerecht versandten Tagesordnung sind. Sie müssen mit den Stimmen von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

4. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches Ort und Zeit der Sitzung angibt, die anwesenden Mitglieder, die Versammlungsleitung und die Protokollführung namentlich aufführt und die Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Die Protokollführung liegt bei der Geschäftsstelle. Ist diese verhindert, bestimmt die Versammlungsleitung eine protokollführende Person. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zu übersenden.

5. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem oder der Vorsitzenden,
- b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung heraus für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Sofern ein Vorstandsmitglied aus einem Amt ausscheidet, das für seine Berufung in den Vorstand maßgeblich war, scheidet dieses Vorstandsmitglied mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der gleichzeitig über die Nachfolge zu entscheiden ist, aus dem Vorstand aus. Sollte in einer Mitgliederversammlung nicht der gesamte Vorstand neu zu wählen sein, dann erfolgt die Nachwahl nur für die Restdauer der Amtszeit des bereits gewählten Vorstands.

4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Anfallende Kosten werden von den jeweiligen Kommunen des Vorstandsmitglieds getragen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder die Stellvertretung jeweils einzeln oder, wenn diese nicht zur Verfügung stehen, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, soweit dies nicht der Geschäftsführung übertragen ist. Der Vorstand ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der Geschäftsführung. Die Stellvertretung und die weiteren Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis angewiesen, von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit diese nicht durch die Satzung auf ein anderes Organ des Vereins übertragen sind.

7. Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die Stellvertretung einberufen. Eine Einberufungsfrist von 4 Wochen soll eingehalten werden. Für die Beschlussfassung gilt § 28 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Wahlweise können Beschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail herbeigeführt werden.

10. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird als besonderer Vertreter i. S. v. § 30 BGB bestellt. Sie ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

2. Der Vorstand beschließt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage über die Vergütung oder pauschalierte Aufwandsentschädigung der Geschäftsführung.

3. Der Geschäftsführung obliegen die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Leitung der Geschäftsstelle. Insbesondere ist die Geschäftsführung für die Personalangelegenheiten des Vereins zuständig. Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden der genaue Umfang der Befugnisse und die Aufgabenbereiche durch den Vorstand bestimmt.

4. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand laufend über alle wichtigen Angelegenheiten und die Lage des Vereins.

5. Der Geschäftsführung obliegen die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Facharbeitskreises, die Verwaltung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichts.

6. Die Geschäftsführung hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Rechenschaft über die finanziellen Einnahmen und Ausgaben des Vereins abzulegen.

§ 12 Geschäftsstelle

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch eine Geschäftsstelle. Soweit der Verein keine eigene Geschäftsstelle einrichtet, kann die Mitgliederversammlung eine Mitgliedskommune oder einen Dritten mit dem Betrieb dieser Geschäftsstelle gegen eine angemessene Vergütung beauftragen. Die AGFK-TH schließt mit dieser Geschäftsstelle einen Vertrag. Dieser Vertrag soll sich automatisch um jeweils ein Jahr verlängern, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 13 Facharbeitskreis

1. Der Facharbeitskreis umfasst die Radverkehrsbeauftragten oder Ansprechpersonen für Rad- und Fußverkehr der Mitgliedskommunen. Weiteres Mitglied des Facharbeitskreises ist die Geschäftsführung, der auch die Leitung des Facharbeitskreises obliegt. Die Aufgaben des Facharbeitskreises können ganz oder teilweise von Arbeitsgruppen wahrgenommen werden.

2. Die Aufgaben des Facharbeitskreises sind:

- a) Entwicklung langfristiger Zielrichtungen und Strategien,
- b) Entwicklung und Begleitung von laufenden Projekten und Aktivitäten auf der Grundlage der Jahresplanung,
- c) Beratung von Vorstand, Geschäftsführung und Mitgliederversammlung zur Jahresplanung und Projekten.

3. Der Facharbeitskreis kann zu seiner Unterstützung fachlich passende Arbeitsgruppen einrichten. In die Arbeitsgruppen können auch Verbände und andere Institutionen eingeladen werden.

4. Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung des Facharbeitskreises durch die Geschäftsführung einzuberufen.

§ 14 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat zur fachlichen und politischen Unterstützung und Beratung der AGFK-TH bestellen.

2. In den Beirat können Persönlichkeiten, Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen berufen werden, die persönlich und fachlich kompetent sind, den Verein in der Erreichung seines Vereinszwecks zu unterstützen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder die Stellvertretung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kommunen entsprechend des aktuell gültigen Beitragsschlüssels zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Vereinszweck AGFK-TH entsprechen, zu verwenden haben.

§ 16 Haftung

Die Repräsentanten des Vereins haften nicht für Fahrlässigkeit. Der Verein stellt seine Repräsentanten insoweit auch von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder einer dieser gleichgestellten Handlung gewahrt.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Korrekturen der Satzung, die das Registergericht anlässlich der Eintragung verlangt oder die zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, vorzunehmen.
2. Die Satzung wird wirksam mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister.